

Ordnung des Zentrums für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart

Vom 15. August 2012

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 25. Juli 2012 die nachfolgende Ordnung des Zentrums für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Mit dem Zusammenschluss von wissenschaftlicher Weiterbildung, Hochschuldidaktik, Studium Generale und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen verfolgt die Universität Stuttgart das Ziel, die vorhandenen Ressourcen zur Unterstützung der Lehre, der akademischen Laufbahnentwicklung und des akademischen, lebenslangen Lernens in und außerhalb der Universität Stuttgart zu bündeln und damit Synergien zu schaffen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gegenstand, Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des Zentrums für Lehre und Weiterbildung (ZLW) der Universität Stuttgart.
- (2) Das Zentrum für Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart ist eine zentrale Betriebseinrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG sowie § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (3) Aufgabe des Zentrums für Lehre und Weiterbildung ist die Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Lehr- und Weiterbildungsangebote im Bereich fachübergreifender Kompetenzen sowie die entsprechende Qualifizierung von Lehrenden und Tutoren. Zu den Aufgaben des Zentrums für Lehre und Weiterbildung gehören insbesondere:
 1. die Koordination und Durchführung von universitäts- und fachspezifischen Angeboten zur Hochschuldidaktik,
 2. die Wahrnehmung der hochschuldidaktischen Aufgaben im Rahmen des Programms des Hochschuldidaktikzentrums (HDZ) Baden-Württemberg,
 3. die bedarfsgerechte Planung, Koordination und Weiterentwicklung der Lehrangebote in den Bereichen:
 - a. Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen,
 - b. Studium generale,
 - c. Wissenschaftliche Weiterbildung (ohne Weiterbildungsstudiengängen),
 4. die Qualifizierung von studentischen Tutoren, die Erstellung von Tutorenkonzepten für Fakultäten oder Institute und deren Implementierung,
 5. die Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Berichten im Rahmen der universitätsweiten Lehrevaluation,

6. die Beratung bei der Konzipierung, Akkreditierung oder Veränderung von Curricula und Einzelmodulen,
7. die Beratung zur Verbesserung der Lehrorganisation in Instituten und Abteilungen.

§ 2 Arbeitsbereiche

Das Zentrum für Lehre und Weiterbildung untergliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. Hochschuldidaktik,
2. Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen und Studium Generale),
3. Wissenschaftliche Weiterbildung (KWW).

§ 3 Leitung

- (1) Das Zentrum für Lehre und Weiterbildung hat einen ständigen Leiter bzw. Leiterin und einen stellvertretenden Leiter bzw. Leiterin, die vom Rektorat bestellt werden, sowie einen wissenschaftlichen Leiter bzw. Leiterin, der auf Vorschlag des Rektorats vom Senat auf vier Jahre bestellt wird; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin des Zentrums für Lehre und Weiterbildung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und ist verantwortlich für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Aufgaben des Zentrums sowie für einen ordnungsgemäßen Zentrumsbetrieb. Er bzw. sie ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Zentrum für Lehre und Weiterbildung wird nach außen durch die Zentrale Universitätsverwaltung vertreten, soweit die Aufgabe nicht auf das Zentrum übertragen ist. Zu den Aufgaben des Leiters bzw. der Leiterin des Zentrums gehören insbesondere:
 1. die Erstellung des Budgets des Zentrums, in Abstimmung mit dem Rektorat,
 2. die Antragstellung für die Einstellung des im Zentrum tätigen Personals, in Abstimmung mit dem Rektorat,
 3. die stetige inhaltliche Weiterentwicklung des Zentrums, in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Leiter und den Zielen und Vorgaben der Universität Stuttgart.
- (3) Dem wissenschaftlichen Leiter bzw. Leiterin des Zentrums für Lehre und Weiterbildung obliegt die wissenschaftliche Begleitung der Zentrumsarbeit, insbesondere:
 1. die Einwerbung von Drittmitteln,
 2. die Beratung in Fragen der Weiterentwicklung,
 3. die Betreuung von Qualifikationsarbeiten (falls Mitarbeiter des ZLW sich freiwillig, im Rahmen ihrer Freizeit wissenschaftlich qualifizieren möchten).

§ 4 Nutzausschuss

- (1) Zur Beratung des Zentrums in grundsätzlichen Angelegenheiten der in § 2 genannten Arbeitsbereiche wird ein Nutzausschuss gebildet.
- (2) Dem Nutzausschuss gehören an
 1. kraft Amtes
 - a) der Prorektor für Lehre und Weiterbildung,
 - b) der Kanzler bzw. die Kanzlerin,
 - c) der Leiter bzw. die Leiterin des Zentrums für Lehre und Weiterbildung,

d) der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Zentrums für Lehre und Weiterbildung,

2. aufgrund der Bestellung durch den Senat
 - a) vier Mitglieder der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen,
 - b) ein Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
 - c) ein Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 bestellt der Senat eine Stellvertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bis d) nebst Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder der Professoren bzw. der Professorinnen beträgt vier Jahre, die der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierenden.

§ 5 Bericht

Die Leitung des Zentrums für Lehre und Weiterbildung berichtet im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Leiter in jährlichem Turnus über Aktivitäten und Weiterentwicklungen an das Rektorat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 15. August 2012

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor